

# Satzung

## § 1 - Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen

Gebäudeenergieberater Ingenieure Handwerker,  
Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.  
(GIH-RLP e.V.)

und hat seinen Sitz in Rheinland-Pfalz.

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“

2. Das Logo „GIH“ und die Buchstabenfolge „GIH“ sind über den Bundesverband beim Deutschen Patent- und Markenamt als Wort- und Bildmarke gesichert. Über die Verwendung kann der Vorstand eine eigene Richtlinie erlassen.

## § 2 - Zweck und Aufgabe

Sofern im weiteren Text nur die männliche Form verwendet wird, stellt dies keine Diskriminierung dar, sondern dient nur der besseren, vereinfachten Darstellung.

1. Der Verein hat die Aufgabe erworbene Kenntnisse auf dem Gebiet der Gebäudeenergieberatung, insbesondere über Wärme-, Feuchte-, Schallschutz- sowie der Haustechnik, zu vertiefen und zu erweitern. Auch sollen auf allgemein bildenden Gebieten weiter Kenntnisse vermittelt werden.
2. Der Verein fördert durch geeignete Maßnahmen den Erfahrungsaustausch der Mitglieder, um die praktische Umsetzung der erworbenen Kenntnisse an Beispielen zu erläutern.
3. Alle Weiterbildungsmaßnahmen dienen dem Zweck, die Mitglieder für eine verantwortliche und kompetente Ausführung der Beratungstätigkeiten zu befähigen und die Grundlagen der wirtschaftlichen Umsetzung zu vertiefen. Der Verein hat weiter die Aufgabe, für seine Mitglieder Informationen über fachspezifische Produkte, Vorschriften, Schulungsangebote und Informationsmaterialien zu beschaffen und weiter zu geben.
4. Der Verein strebt an, in Zusammenarbeit mit der Handwerkskammer die Weiterbildung seiner Mitglieder zu fördern sowie die Ausbildung der Gebäudeenergieberater im Handwerk zu unterstützen.
5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche oder Ziele anderer Institutionen. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Etwaige Überschüsse dienen satzungsgemäßen Zielen. Es darf keine Person durch Ausgaben für vereinsfremde Zwecke begünstigt werden.

6. Der Verein kann Arbeitskreise bilden, die zur Beratung spezieller Fragen und Probleme in regelmäßigen Abständen zusammenkommen. Einzelheiten der Aufgabengebiete werden vom Vorstand festgelegt. Die Tätigkeit der Arbeitskreise hält sich an die Zielsetzung der Satzung. Erhält ein Arbeitskreis für Veröffentlichungen, Vorschläge oder Anregungen Zuwendungen von Dritten, so können daraus die durch die Tätigkeit des Arbeitskreises verursachten Kosten nach vorheriger Genehmigung durch den Vorstand verwendet werden. Überschüsse werden satzungsgemäß verwendet.
7. Die Arbeitskreise werden aus den Vereinsmitgliedern gebildet und müssen aus mindestens drei Personen bestehen.
8. Der Verein ist weltanschaulich und politisch neutral.

### § 3 – Mitgliedschaft

1. Mitglied kann werden, wer mindestens oder gleichwertig einen erfolgreichen Abschluss der Ausbildung als Gebäudeenergieberater im Handwerk nachweist (200 Stunden Lehrgang) und die entsprechende Abschlussprüfung bestanden hat. Der Antrag auf Mitgliedschaft hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Entscheidung des Vorstandes über den Aufnahmeantrag.
3. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Aufnahme durch den Vorstand abgelehnt werden. In diesem Fall ist binnen einer Frist von einem Monat Berufung beim Vorstandsvorsitzenden zulässig, über die bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird.
4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt oder Ausschluss. Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen und muss mindestens drei Monate vorher dem Vorstand schriftlich angezeigt werden.
5. Mitglieder können nach Anhörung durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich anzuzeigen. Ein Ausschluss durch den Beschluss des Vorstandes hat sofortige Wirkung. Ausscheidende Mitglieder verlieren alle Ansprüche an den Verein. Vereinseigentum muss zum Ende der Mitgliedschaft zurückgegeben werden.

### § 4 - Kooperative Mitgliedschaft

1. Zur Erreichung des Vereinszweckes kann der Verein Mitglied bei Vereinigungen, Verbänden oder Organisationen werden.
2. Der Verein kann Personen, die sich um die Erreichung der Ziele besondere Verdienste erworben haben, geeignete Ehrungen erweisen. Über die Ehrung und Ernennungen zum Ehrenmitglied entscheidet der Vorstand.
3. Der Verein kann Fördermitglieder ohne Stimmrecht aufnehmen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

## § 5 - Steuerliche Behandlung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der jeweiligen Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Energieeinsparung im Bereich Gebäudedämmung, Heizung, Warmwassererzeugung sowie bei öffentlichen Gebäuden, Industrie und Gewerbe sowie die Förderung der Jugendpflege. Der Satzungsinhalt wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) die Förderung der Energieeinsparung
- b) Unterstützung des Unterrichts in Kindergärten, Schulen und Verbänden
- c) Förderung der Ausbildung von Fachleuten im Baugewerbe und in berufsbildenden Schulen für die Aufgaben im Baunebengewerbe
- d) Förderung der Jugendpflege und der Jugendarbeit innerhalb von Ausbildungsstätten. Insbesondere sollen bei den Jugendlichen das energetisch richtige Verhalten, die Bereitschaft zur Energieeinsparung und die Problemlösungsfähigkeit in Anwendungsfällen gefördert werden.
- e) Weiterhin ist Aufgabe des Vereins die Beschaffung von Geld- und Sachmitteln zur Ermöglichung, Finanzierung und Förderung der Tätigkeit für die Punkte a) bis d).

## § 6 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Vereins haben gleiche Rechte und Pflichten und können Anträge an den Vorstand und die Mitgliederversammlung stellen. Anträge an die Mitgliederversammlung sind 2 Wochen vor der Versammlung dem Vorstand vorzulegen.
2. Jedes Mitglied ist gehalten, zur Förderung der gemeinsamen Ziele an der Erfüllung der Aufgabe des Vereins mitzuwirken.

## § 7 - Beiträge und Leistungen

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die aus der Erreichung und Tätigkeit des Vereins erwachsenen Kosten durch Beiträge aufzubringen.
2. Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Jahresbeitrag wird durch Bankeinzug erhoben (im Beitrittsjahr anteilig).  
Sämtliche Beitragszahlungen werden im Lastschriftverfahren geleistet und sind bei Eintritt in den Verband bzw. in den folgenden Jahren per 15. Januar fällig.
3. Für Veranstaltungen können von den Teilnehmern Gebühren erhoben werden, die der Vorstand festlegt. Sonstige Beiträge oder Kosten des Vereins für Veranstaltungen und weitere Leistungen des Vereins, die nicht Bestandteil dieser Satzung sind werden in einer gesonderten Preisliste geführt, die vom Vorstand beschlossen wird.

## § 8 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Oktober und endet am 30. September des folgenden Jahres.

## § 9 - Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

## § 10 – Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, Schriftführer und Schatzmeister.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind nach § 9 Abs. 1 bezeichnete Personen. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, für die vom Vorstand beschlossene Aufgabe, den Verein allein zu vertreten.
3. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Vorstand um zwei Beisitzer erweitert werden.

## § 11 - Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Vereins. Er wird dabei von den übrigen Vorstandsmitgliedern unterstützt. Der Vorsitzende vertritt den Verein in allen Angelegenheiten nach innen und außen. Im Falle seiner Verhinderung führt ein stellvertretender Vorsitzender die Geschäfte.
2. Der Schatzmeister wickelt vereinsintern die mit der Kassenführung zusammenhängende Tätigkeit ab. Über alle Einnahmen und Ausgaben hat der Schatzmeister jährlich, zum Ablauf des Geschäftsjahres, Rechnung zu legen und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Die Mitgliederversammlung bestimmt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
3. Der Schriftführer führt über alle Sitzungen und Versammlungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen ein Protokoll. Jedes Protokoll ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

## § 12 - Sitzungen und Beschlüsse

1. Der Vorstand bereitet die Sitzungen und Versammlungen vor, beruft sie ein, leitet sie und führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Für weitere Aufgaben kann er weitere Personen hinzuziehen.
2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in den Vorstandssitzungen.

3. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich, nachgewiesene Auslagen zur Erfüllung der Vereinsziele können ersetzt werden.

### § 13 – Wahlen und Amtsdauer

1. Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der Wahlzeit so lange im Amt bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied berufen.

### § 14 – Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus dem Vorstand und den übrigen Mitgliedern des Vereins.
2. In jedem Geschäftsjahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand mindestens vier Wochen vorher, unter Angabe der Tagesordnung per E-Mail einberufen. Der Termin wird auf der Homepage unter [www.gihrlp.de](http://www.gihrlp.de) veröffentlicht.
3. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.
4. Die Mitgliederversammlung hat über alle Tagesordnungspunkte zu beschließen, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstandsvorsitzende oder sein Vertreter.
6. Die Mitglieder des Vorstandes können, sofern keine Einwände bestehen, per Akklamation gewählt werden. Bei allen Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt. Ergibt der zweite Wahlgang wiederum Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn sie vom Vorstand beschlossen oder wenigstens von einem Drittel der Mitglieder beantragt wird.
8. Alle Abstimmungen können, sofern keine Einwände bestehen, per Akklamation erfolgen.

## § 15 – Auflösung

1. Der Verein kann nur durch eine, zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Anträge auf Auflösung des Vereins sind beim Vorstand schriftlich einzureichen. Sie sind den Mitgliedern mindestens einen Monat vor der Versammlung bekannt zu geben.
2. Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten den Beschluss zur Auflösung fassen.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins sind die Mitglieder verpflichtet, die Beiträge bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres weiter zu entrichten.
4. Bei Auflösung oder bei Wegfall seiner Ziel- und Zwecksetzung fällt das Vermögen des Vereins der vom Amtsgericht zu benennenden gemeinnützigen Vereinigung für notleidende Kinder zu. Für Verbindlichkeiten des Vereins haften die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen.

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 27. September 2007 in 56648 Saffig beschlossen worden.